

06.09.24

Vk - In

Gesetzentwurf der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Aufhebung des Intersputnik-Gesetzes

A. Problem und Ziel

Die Bundesrepublik Deutschland hat am 24. April 2023 das Abkommen über die Schaffung des internationalen Systems und der Organisation für kosmische Fernmeldeverbindungen „INTERSPUTNIK“ gekündigt. Die Kündigung ist am 24. Juli 2023 wirksam geworden (BGBl. 2023 II Nr. 160). Mit Wirksamkeit der Kündigung ist das Gesetz zu dem Abkommen vom 15. November 1971 über die Schaffung des internationalen Systems und der Organisation für kosmische Fernmeldeverbindungen „INTERSPUTNIK“ und zu dem Protokoll vom 30. November 1996 über die Einbringung von Korrekturen in dieses Abkommen vom 10. September 1998 (BGBl. 1998 II S. 2346; im Folgenden: IntersputnikG), das zuletzt durch Artikel 458 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) geändert worden ist, obsolet geworden. Das IntersputnikG soll nun aus Gründen der Rechtsbereinigung aufgehoben werden.

B. Lösung

Das IntersputnikG soll aufgehoben werden.

C. Alternativen

Keine.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Keine.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Keiner.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Keiner.

Fristablauf: 18.10.24

Davon Bürokratiekosten aus Informationspflichten
Keine.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Keine.

F. Weitere Kosten

Keine.

06.09.24

Vk - In

Gesetzentwurf
der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Aufhebung des Intersputnik-Gesetzes

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler

Berlin, 6. September 2024

An die
Präsidentin des Bundesrates
Frau Ministerpräsidentin
Manuela Schwesig

Sehr geehrte Frau Präsidentin,

hiermit übersende ich gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes den von der Bundesregierung beschlossenen

Entwurf eines Gesetzes zur Aufhebung des Intersputnik-Gesetzes

mit Begründung und Vorblatt.

Federführend ist das Bundesministerium für Digitales und Verkehr.

Mit freundlichen Grüßen
Olaf Scholz

Fristablauf: 18.10.24

Entwurf eines Gesetzes zur Aufhebung des Intersputnik-Gesetzes

Vom ...

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Aufhebung des Intersputnik-Gesetzes

Das Gesetz zu dem Abkommen vom 15. November 1971 über die Schaffung des internationalen Systems und der Organisation für kosmische Fernmeldeverbindungen „INTERSPUTNIK“ und zu dem Protokoll vom 30. November 1996 über die Einbringung von Korrekturen in dieses Abkommen vom 10. September 1998 (BGBl. 1998 II S. 2346), das zuletzt durch Artikel 458 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) geändert worden ist, wird aufgehoben.

Artikel 2

Inkrafttreten

Das Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

Die Bundesrepublik Deutschland hat am 24. April 2023 das Abkommen über die Schaffung des internationalen Systems und der Organisation für kosmische Fernmeldeverbindungen „INTERSPUTNIK“ gekündigt; die Kündigung ist am 24. Juli 2023 wirksam geworden (BGBl. 2023 II Nr. 160). Mit Wirksamkeit der Kündigung ist das Vertragsgesetz, also das Gesetz zu dem Abkommen vom 15. November 1971 über die Schaffung des internationalen Systems und der Organisation für kosmische Fernmeldeverbindungen „INTERSPUTNIK“ und zu dem Protokoll vom 30. November 1996 über die Einbringung von Korrekturen in dieses Abkommen vom 10. September 1998 (BGBl. 1998 II S. 2346; im Folgenden: IntersputnikG), das zuletzt durch Artikel 458 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) geändert worden ist, obsolet geworden. Es regelt – erstens – die Zustimmung zum Eintritt Deutschlands in das Abkommen, zweitens die Bekanntmachung des Abkommens in der durch das Protokoll geänderten Fassung als Neufassung, drittens die Ermächtigung des Bundesministeriums für Wirtschaft zur Regelung der Benennung von Signataren und – viertens – das Inkrafttreten des Gesetzes, und soll nun aus Gründen der Rechtsbereinigung aufgehoben werden.

II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs

Das IntersputnikG soll aufgehoben werden.

III. Alternativen

Keine.

IV. Gesetzgebungskompetenz

Das Gesetzgebungsrecht des Bundes zum Erlass von Vertragsgesetzen nach Artikel 59 Absatz 2 Satz 1 des Grundgesetzes umfasst auch die spätere Aufhebung solcher Gesetze.

V. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen

Der Entwurf ist mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen vereinbar.

VI. Gesetzesfolgen

Mit dem Gesetz erfolgt die Aufhebung des IntersputnikG.

1. Rechts- und Verwaltungsvereinfachung

Das IntersputnikG wird aufgehoben.

2. Nachhaltigkeitsaspekte

Nicht betroffen gemäß eNAP – eNachhaltigkeitsprüfung.

3. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Keine.

4. Erfüllungsaufwand

Keiner.

5. Weitere Kosten

Keine.

6. Weitere Gesetzesfolgen

Keine.

VII. Befristung; Evaluierung

Keine.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Aufhebung des Intersputnik-Gesetzes)

Die Regelung sieht die Aufhebung des IntersputnikG vor.

Zu Artikel 2 (Inkrafttreten)

Nach Artikel 2 tritt das Gesetz am Tag nach der Verkündung in Kraft.